

Gestaltungsplan "Gewässeraufwertung Lüssel, In den Mätteln"

Sonderbauvorschriften

1 Zweck

Der Gestaltungsplan bezweckt die Auengebiete an der Lüssel durch periodische Überschwemmung zu aktivieren.

2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine, strich-punktierte Linie gekennzeichnete Gebiet.

3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Breitenbach und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

4 Massnahmen

1. Gestaltung

Die Gestaltung erfolgt durch die Entfernung des Uferschutzes, Bau von Ein- und Auslaufbauwerke zu den Auen und dem Umbau der Sohlschwellen (Absturzbauwerke) in Blockrampen aus formwilden Steinblöcken.

2. Erschliessung, Begehbarkeit

Die Begehbarkeit der Lüssel ergibt sich aus der baulichen Ausgestaltung. (Trampelpfad)

3. Bepflanzung

Die best. Auenvegetation wird geschützt. Es wird weitgehend auf eine Bepflanzung verzichtet. Über die Pflanzung einzelner Sträucher wird während der Bauphase entschieden.

4. Nutzung

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Bauwerke zugelassen. Bauten und bauliche Anlagen, auch keine Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Sitzbänke, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie kleine Wege dürfen nicht erstellt werden.

5 Ausnahmen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Gewässeraufwertung Lüssel" mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interesse gewahrt bleiben.

6 Inkrafttreten

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.